

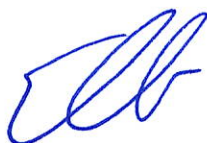
Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 19/2023

Gegenstand der Vorlage:

Einführung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifes im Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der Tarif Deutschlandticket (DT) wird rückwirkend zum 01.05.2023 eingeführt und ist im Kreisgebiet bis mindestens 31.12.2023 von den seitens des Landkreises beauftragten oder betrauten Verkehrsunternehmen anzuwenden.
- 002 Der gültige Nahverkehrsplan wird im Punkt 6 „Verkehrspolitische Ziele im Planungszeitraum 2022 bis 2026“ auf Seite 47, Abschnitt „Organisation“, im vorletzten Absatz wie folgt ergänzt:
„Der zum 01.05.2023 vom Bundesgesetzgeber eingeführte Deutschlandticket-Tarif findet im Landkreis Gotha solange Anwendung, wie dem Landkreis die daraus entstehenden Nachteile ausgeglichen werden oder hierzu eine landesgesetzliche Tarifvorgabe wirksam wird (ThürÖPNVG). Im Jahr 2023 ist der Vollaussgleich der durch das Deutschlandticket verursachten wirtschaftlichen Nachteile sichergestellt.“
- 003 Der Landrat wird ermächtigt, den Nachtrag zur Betrauung der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn GmbH (TWSB) vom 09.09.2009 gemäß der Anlage zur Anwendung des DT mit dem Unternehmen abzuschließen.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV
Kreisausschuss
Kreistag

05.06.2023
12.06.2023
14.06.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bund und Länder haben sich auf die Einführung des Deutschlandticket-Tarifes verständigt. Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, in welchem u. a. die Finanzierungsgrundsätze von Bund und Länder zum Deutschlandticket festgelegt wurden, wurde abgeschlossen. Der Gesetzgeber verpflichtet die Bundesländer zur Einführung des DT-Tarifes ab 01.05.2023 und gibt die Anwendung bis 30.09.2023 verbindlich vor. Die EU-konforme Abwicklung der Ausgleichsleistungen von hierdurch verursachten finanziellen Nachteile wurde den Ländern übertragen.

Für das Jahr 2023 haben Bund und Länder eine Musterrichtlinie zum Ausgleich von DT-Schäden beschlossen. Dies betrifft sowohl sinkende Fahrgeldeinnahmen als auch gesetzliche Ausgleichsleistungen (z. B. Schülerbeförderungsausgleich nach § 45a PBefG). Weiterhin ist ein pauschaler Ausgleich vorgesehen, um die Umstellung der Vertriebssysteme zu fördern. Bund und Länder sind für 2023 nachschusspflichtig, so dass ein Vollaussgleich der einnahmeseitigen Schäden zu erwarten ist.

Damit Ausgleichsleistungen an ÖPNV-Verkehrsunternehmen EU-konform vorgenommen werden dürfen, ist die VO (EG) 1370/2007 (EU-VO) maßgeblich anzuwenden. Diese gibt vor, welche Regelungsinhalte öffentliche Dienstleistungsverträge oder allgemeine Vorschriften vorweisen müssen und auf welchem Wege diese zu vereinbaren sind. Werden Finanzhilfen/Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen außerhalb der EU-VO geleistet, besteht das Risiko einer Rückzahlungsverpflichtung (bei unrechtmäßigen Beihilfen) für das Unternehmen. Darüber hinaus macht auch der Freistaat Thüringen die Vereinbarungen des Tarifes DT in den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Bedingung bei der Ausreichung von Ausgleichszahlungen.

Ab 01.10.2023 greift die Vorgabe des DT über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes des Bund nicht mehr. Die weitere Anwendung des DT richtet sich dann nach den Festlegungen der Bundesländer bzw. der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger. Seitens des Freistaates Thüringen wird eine diesbezügliche Anpassung des Thüringer ÖPNV-Gesetzes bis zum 01.10.2023 nicht in Aussicht gestellt, so dass die Fortsetzung des DT den Aufgabenträgern anheimgestellt wird.

B. Lösung

Aufgrund des für 2023 vorgesehenen Vollaussgleiches von DT-Schäden legt der ÖPNV-Aufgabenträger Landkreis Gotha die Einführung/Anwendung des DT in seinem Gebiet für den Zeitraum 01.05.2023 (rückwirkend) bis mindestens 31.12.2023 fest.

Der gültige Nahverkehrsplan wird um die Einführung und Anwendung des DT präzisiert.

Der gültige Nahverkehrsplan 2022 bis 2026 des Landkreises Gotha legt in den organisatorischen Vorgaben bereits fest: „Die Integration des StPNV im Landkreis in einen Verbundtarif (mind. gesamte Kreisgebiet; kreisübergreifend) ist fortzuführen. In Ergänzung zur bisherigen Kooperation mit benachbarten Aufgabenträgern sind weitere Kooperationschancen auszuloten.“ Der DT-Tarif bietet hierzu die maximale Kooperationschance.

Die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den Verkehrsunternehmen werden um die Auferlegung der Anwendung des DT und den hierfür bei Netto-Verkehrsunternehmen (TWSB) vorzunehmenden Ausgleich von DT-Schäden erweitert.

Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabenbereiche gewährleistet die ÖPNV-geschäftsbesorgende NVG den Vertrieb und die Bewirtschaftung des DT im Kreisgebiet.

C. Alternativen

Den Verkehrsunternehmen im Landkreis wird die Anwendung des DT nicht durch den ÖPNV-Aufgabenträger auferlegt. Im Zeitrahmen 01.05.2023 bis 30.09.2023 kann sich die TWSB die DT-Schäden über eine Notfallregelung in der DT-Ausgleichsvorschrift erstatten lassen. Aufgrund beihilferechtlicher Bedenken wird hierbei ein Rückzahlungsrisiko für das Verkehrsunternehmen gesehen. Der Ausgleich von DT-Schäden, welche im gleichen Zeitraum bei Brutto-Aufgabenträgern (Landkreis Gotha für den Busverkehr) vorgenommen wird, wäre beihilferechtlich als unbedenklich zu bewerten.

Sofern der Freistaat Thüringen bis 01.10.2023 die Anwendung des DT nicht landesgesetzlich im ÖPNV-Gesetz verankert hat, fände dieser Tarif ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr im Landkreis Gotha. Es würde hierbei jedoch mit erheblichen Mindereinnahmen (u. a. aufgrund der anzuwendenden VMT-Einnahmeaufteilungsverfahren), welche nicht weiter ausgeglichen werden, zu rechnen sein.

Die bis dahin vorgenommenen Umstellungen von Schülerzeitfahrausweisen auf das DT müssten ab 01.10.2023 rückgängig gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass Fahrgäste, welche das DT außerhalb des Landkreises bezogen haben, dieses auch im Kreisgebiet nutzen (beispielsweise Touristen). Zur Absicherung der Fahrgeldeinnahme würde die erforderliche Ahndung des „Fahren ohne gültigen Fahrausweis“ erheblichen Zusatzaufwand bewirken sowie kundenseitig zu extremer Verwirrung führen.

D. Kosten

Keine. Nachteile wie Mindereinnahmen bei Fahrgelderlösen oder Erstattungsleistungen sowie Mehraufwendungen werden 2023 über die DT-Ausgleichsregelungen ausgeglichen.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.